

Letzter Bericht

Der letzte Bericht erfolgte mit Datum 22.09.2016

Allgemeine Situation

Seit Ende September erfolgen wieder Zuweisungen, allerdings unregelmäßig. Wie sich die Zahlen in Mainhausen verändert haben ist nachfolgend im Einzelnen aufgeführt.

Darüber, wie sich die Zahlen für den Kreis Offenbach und für die Gemeinde Mainhausen entwickeln, kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Unterbringung Stand 01.12.2016

Gemeinschaftsunterkunft Babenhäuser Str. 11 (Gemeinde):

14 männl. Eritreer zwischen 20 und 38 Jahren
zum großen Teil fast 2 Jahre hier.

8 Bewohnern Flüchtlingsstatus anerkannt und 1 subsidiärer Schutzberechtigung.

Drei dieser Flüchtlinge haben ihren Hauptschulabschluss erlangt, welchen sie über die Volkshochschule gemacht haben. Ein Flüchtling arbeitet zur Zeit an seinem Realschulabschluss. Weitere Flüchtlinge sind berufstätig bzw. in Ausbildung.

Gemeinschaftsunterkunft Obergasse 2 (Kreis Offenbach):

29 Bewohner (Äthiopien, Syrien, Mazedonien, Eritrea, Somalia, Afghanistan, Pakistan)

3 Bewohnern der Flüchtlingsstatus anerkannt und 1 Bewohner subsidiärer Schutzberechtigung

Gemeinschaftsunterkunft Rheinstr. 3 (Gemeinde):

10 männl. Afghanen zwischen 18 und 22 Jahren

2 Bewohnern droht Abschiebung.

Wohnung Stockstädter Str. 9 (Gemeinde):

3 köpfige Familie (Pakistan)

Wohnung Hauptstr. 27 (Gemeinde):

6 köpfige Familie aus Afghanistan

Wohnung Kirchgasse 6 (Gemeinde):

8 köpfige Familie (Afghanistan)

4 köpfige Familie (Syrien)

Wohnung Babenhäuser Str. 97 (Gemeinde)

6 köpfige Familie (Iran)

Wohnung Lessingstr. 13 (Gemeinde/Betreibervertrag)

6 männl. Afghanen

1 männl. Iraker

Unterkunft für unbegleitete Minderjährige Ringstraße (Kreis Offenbach):

Jugendhilfeträger / Betreiber: Naviduo e.V.

16 Plätze

Gemeinschaftsunterkunft Martinstr. 6 – ehemals Schwesternhaus (Gemeinde/Betreibervertrag)

Platz für 25 Flüchtlinge
19 köpfige Familie (Afghanistan)
2 Frauen und 1 Baby aus Somalia
1 Frau aus Irak

Ausblick

Weitere Unterkünfte werden z. Zt. gesucht. Dabei jedoch wird das Hauptaugenmerk auf die Suche nach Wohnraum für die anerkannten Flüchtlinge gelegt.

Es gibt unterschiedliche Schutzformen, wie auch den Ausführungen zu entnehmen. Daher fügen wir eine Erläuterung zu diesen Schutzformen vom Bundesministerium an.

Ruth Disser, Bürgermeisterin
01.12.2016

Schutzformen

Hinweis zu Begrifflichkeiten

Der Begriff **Flüchtling** wird zwar im Alltag vielfach als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich **anerkannte Flüchtlinge** nach der Genfer Flüchtlingskonvention, d.h. Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den **Flüchtlingsschutz** erhalten. Er umfasst definitorisch nicht andere Personengruppen. Als zuständige Behörde für die Umsetzung des Asylrechts bedarf es daher einer rechtsdefinitorischen Präzision. Aus diesem Grunde unterscheidet das Bundesamt folgende Personengruppen:

Asylsuchende: Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und die noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind.

Asylantragstellende: Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden wurde.

Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte: Personen, die eine Asylberechtigung, den Flüchtlingsschutz oder einen subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.



Flüchtlingsschutz

Der Flüchtlingsschutz ist umfangreicher als die Asylberechtigung und basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention. Sie greift auch bei der Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ein.



Asylberechtigung

Asylberechtigte sind politisch Verfolgte, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden.



Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz greift ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht.



Nationales Abschiebungsverbot

Wenn die drei Schutzformen nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden.